

Verordnungsblatt für die Gemeinde Schönwies

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

6. Wasserbenützungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies vom 18.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Schönwies erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,91 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,40 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Die Zählergebühr beträgt je nach Größe des Wasserzählers pro Jahr:

a) für 3-7m ³	16,07 Euro
b) für 10-20m ³	26,78 Euro
c) für DN50-Zähler	337,43 Euro
d) für DN65-Zähler	364,21 Euro
e) für DN80-Zähler	396,34 Euro
f) für DN100-Zähler	460,62 Euro
g) DN150-Zähler	846,25 Euro
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Jährlich werden pro Haus 20m³ Gartenfreiwasser bei der Endabrechnung berücksichtigt.
- (5) Viehhaltenden Landwirten wird pro Großvieheinheit (GVE) (Viehbestand vom 01.04. des aktuellen Jahres) jährlich eine Freiwassermenge gewährt (20m³/GVE x laufende Wassergebühr je Kubikmeter). Die errechnete Freiwassermenge wird bei der jährlichen Gebührenvorschreibung in Abzug gebracht.
- (6) Viehhaltenden Landwirten, welchen eine Freiwassermenge nach Abs. 4 gewährt wird, wird pro Jahr und pro Haushaltsangehörigem – Stichtag zur Ermittlung derselben ist der 1. Jänner eines jeden Jahres – eine Mindestverbrauchswassermenge in Höhe von 30m³ vorgeschrieben.
- (7) Als Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten (GVE) werden die von der AgrarMarkt Austria (<https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter>) für die Berechnung der Bewirtschaftungsprämien herangezogenen Vieheinheiten als Grundlage genommen.
- (8) Die laufende Gebühr ist im Oktober vorzuschreiben. Im Jänner, April und Juli erfolgt eine Akontierung der Gebühr.
- (9) Die Zählergebühr ist im April vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Allgemeine Sonderbestimmungen

- (1) Gibt der Wassermesser den tatsächlichen Bezug wegen technischer Mängel (z.B. defektes Überlaufventil) nicht richtig an, so ist der tatsächliche Bezug, insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches in vergleichbaren Gebäuden oder des Verbrauches der letzten drei Jahre zu schätzen.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren vom 27.09.2021, kundgemacht vom 28.09.2021 bis 13.10.2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister
DI(FH) Reinhard Raggl

	Unterzeichner	Gemeinde Schönwies
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-19T09:31:00+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1048746174
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	